



Merkblatt zur Quellenbesteuerung von internationalen Wochenaufenthaltern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz

gültig ab 1.1.2011

1 Internationale Wochenaufenthalter

Als internationale Wochenaufenthalterinnen bzw. Wochenaufenthalter gelten natürliche Personen,

- die ihren Arbeitsort in der Schweiz haben und hier eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben,
- die ihren Lebensmittelpunkt und somit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz weiterhin im Ausland haben (keine Niederlassungsbewilligung, Ausweis C),
- denen eine regelmässige Rückkehr an ihren Lebensmittelpunkt im Ausland nicht zugemutet werden kann (kein Grenzgänger bzw. keine Grenzgängerin mit täglicher Rückkehr an den ausländischen Wohnsitz),
- die in der Schweiz über eine Wohnung zwecks Aufenthalt unter der Woche verfügen,
- die an den Wochenenden regelmässig (mindestens alle 2 Wochen) an ihren ausländischen Wohnort im Ausland zurückkehren und
- die für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gestützt auf § 68k des Steuergesetzes des Kantons Basel-Landschaft (StG) an der Quelle besteuert werden.

Für quellenbesteuerte Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben sowie Personen, welche als Expatriates besteuert werden, ist dieses Merkblatt nicht anwendbar.

2 Voraussetzungen

Um als internationale Wochenaufenthalterinnen bzw. Wochenaufenthalter zu gelten, haben die quellenbesteuerten Personen für jede Steuerperiode folgende Belege einzureichen:

- Ausländische Ansässigkeitsbescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde,
- Kopie des Mietvertrags der Wohnung im Ausland; gegebenenfalls Grundbuchauszug bzw. Bescheinigung, wonach Wohneigentum selbst benutzt wird,
- Kopie des Mietvertrags der Wohnung in der Schweiz zwecks Wochenaufenthalt und
- sämtliche Lohnausweise aller Schweizer Arbeitgeber.

3 Steuerbare Leistungen

Die Steuerpflicht internationaler Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter beschränkt sich auf die in der Schweiz erzielten Einkünfte; Bemessungsgrundlage bilden dabei sämtliche Bruttoeinkünfte.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens, das die Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der internationalen Wochenaufenthalterin bzw. des internationalen Wochenaufhalters unterhält.

5 Tarifkorrektur

5.1 Allgemein

Quellenbesteuerte Personen, die sich als internationale Wochenaufenthalterinnen bzw. Wochenaufenthalter im Kanton Basel-Landschaft aufhalten, unterliegen nicht der nachträglichen, ordentlichen Veranlagung.

Sofern eine steuerpflichtige Person, die als internationale Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter anerkannt wird, (höhere) Abzüge geltend machen will, welche nicht im anwendbaren Quellensteuertarif bereits berücksichtigt sind, erfolgt dies im Rahmen einer Tarifkorrektur.

Die bereits im Quellensteuertarif enthaltenen Berufskostenabzüge werden dabei aufgerechnet.

Im Rahmen der Tarifkorrektur wird die Quellensteuer neu berechnet und der quellenbesteuerten Person eine allfällige Differenz zurückerstattet bzw. bei ihr nachgefordert.

Die unter Ziffer 5.2 aufgeführten zusätzlichen Berufskostenabzüge werden anteilmässig angerechnet, sofern der (internationale) Wochenaufenthalt in der Schweiz bloss während eines Teils des Jahres oder für eine Teilzeitstelle vorliegt.

Der schriftliche Antrag für eine Tarifkorrektur muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen (inkl. Post-/ Bankverbindung) bis spätestens am 31. März des Folgejahres an die Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, Bereich Quellensteuer, 4410 Liestal, gestellt werden.

5.2 Abzüge

Anstelle der im Tarif bereits berücksichtigten Pauschalen können internationale Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter folgende Abzüge im Rahmen einer Tarifkorrektur für jede Steuerperiode geltend machen (die nachfolgend aufgeführten Beträge gelten bei ganzjährigem Aufenthalt):

- Effektiv bezahlte ortsübliche Bruttowohnungsmiete (inkl. Nebenkosten); als notwendige Mehrkosten der Unterkunft abziehbar sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, ohne Kochgelegenheit.



- Pauschal CHF 4'500 für Fahrkosten zwischen ausländischem Wohnsitz und Wochenaufenthaltsort in der Schweiz. Effektiv höhere Fahrtkosten sind von der quellenbesteuerten Person mittels Einreichung entsprechender Belege (Bahnбилlette bzw. Auszug Servicebuch des privaten Fahrzeugs und Tankbelege, sofern Reise mit öffentlichem Verkehr unzumutbar ist, etc.) nachzuweisen.
- Pauschal CHF 6'400 pro Jahr für auswärtige Verpflegung; bei Möglichkeit der Kantinenverpflegung wird der Abzug auf CHF 4'800 reduziert.
- Pauschal 3 % des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000 pro Jahr für übrige Berufskosten.
- Einkauf in die gebundene (Säule 3a) bzw. berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Belegen der Vorsorgeeinrichtungen.
- Weiterbildungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der in der Schweiz ausgeübten Erwerbstätigkeit stehen.

6 Auskünfte

Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, Bereich Quellensteuer, 4410 Liestal, Telefon: 061 552 59 51/52.

Beispiel 1

Hans Muster lebt mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern in Frankfurt und hat gemäss Ansässigkeitsbescheinigung seinen Wohnsitz bzw. seine Ansässigkeit in Deutschland. Er arbeitete im ganzen Jahr 2010 ausschliesslich bei einem Arbeitgeber in Muttenz. Aus dieser unselbstständigen Erwerbstätigkeit bezieht Hans Muster einen Bruttolohn von CHF 112'000 (Nettolohn gemäss Lohnausweis: CHF 95'200). Zwecks Wochenaufenthalt hat er in Pratteln ein Zimmer ohne Kochgelegenheit für CHF 850 gemietet, wo er unter der Woche wohnt. An den Wochenenden kehrt er regelmässig zu seiner Familie zurück. Dabei kann es vorkommen, dass er auch einmal ein Wochenende in der Schweiz bleibt (Rückkehr wöchentlich bzw. mindestens alle 14 Tage). Er hat einen Antrag auf Tarifkorrektur für die Steuerperiode 2010 sowie die übrigen unter Ziffer 2 genannten Unterlagen bei der zuständigen Stelle vor dem 31. März 2011 eingereicht.

Herr Muster hat weder einen Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung noch eine allfällige Weiterbildung geltend gemacht.

Aufgrund dieses Sachverhalts werden Hans Muster folgende Abzüge gewährt:

1. Mietkosten (12 x 850)	- CHF	10'200
2. Fahrtkosten vom ausl. Wohnsitz - Wochenaufenthaltsort	- CHF	4'500
3. Mehrkosten Verpflegung	- CHF	3'200
4. übrige Berufskosten	- CHF	2'856
5. Einkauf Säule 3a bzw. 2. Säule	- CHF	0
6. Weiterbildungskosten	- CHF	0
7. Total Abzüge pro Jahr aufgrund internationalem Wochenaufenthalt	CHF	20'756

Beispiel 2

Hans Muster bewohnt in den Monaten März bis Dezember 2010 eine neu sanierte 3 Zimmerwohnung in Liestal mit einer Miete (inkl. Nebenkosten) von CHF 1'800 pro Monat. In dieser Zeit hat er einen AHV-pflichtigen Bruttolohn von CHF 110'000 (Nettolohn gemäss Lohnausweis: CHF 93'000) erhalten. Um sich in seinem aktuell ausgeübten Beruf weiterhin behaupten zu können, hat Hans Muster während seinem Aufenthalt in Liestal zusätzlich eine Weiterbildung besucht, deren Kosten CHF 1'800 betragen haben. Er konnte mittels eingereichten Belegen nachweisen, dass er die Kosten selber getragen hatte, da diese nicht vom Arbeitgeber übernommen wurden. Im Übrigen liegt dem Antrag auf Tarifkorrektur eine auf Hans Muster ausgestellte Bescheinigung einer Einzahlung in eine anerkannte Säule 3a in der Höhe von CHF 4'200 bei.

Hans Muster kann folgende Abzüge geltend machen:

1. Mietkosten (ohne Kochgelegenheit, CHF 550 pro Monat)	- CHF	5'500
2. Fahrtkosten vom ausl. Wohnsitz - Wochenaufenthaltsort	- CHF	3'750
3. Mehrkosten Verpflegung	- CHF	2'666
4. übrige Berufskosten	- CHF	2'790
5. Einkauf Säule 3a bzw. 2. Säule	- CHF	4'200
6. Weiterbildungskosten	- CHF	1'800
7. Total Abzüge pro Jahr aufgrund internationalem Wochenaufenthalt	CHF	20'706